

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/756

KR.Nr. K 033/2014 (VWD)

Kleine Anfrage Rosmarie Heiniger (FDP, Gänsbrunnen): Inkrafttretung Landschaftsqualitätsbeiträge – Ungleichbehandlung der Landwirte (25.03.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstoss

Bekanntlich hat das Landwirtschaftsdepartement Vorschläge für die Umsetzung der AP 2014-2017 zur Bestimmung der Landschaftsqualitätsbeiträge dem Bundesamt zur Prüfung überwiesen. Da die Landschaftsbilder im Kanton Solothurn sehr vielfältig sind, wurde das ganze Kantonsgebiet in fünf Regionen eingeteilt. Vier Regionen haben die Ideen für Landschaftsqualität bereits erarbeitet und diese wurden nun eingereicht. Voraussichtlich werden die Landwirte in den erwähnten Regionen bereits in diesem Jahr von den entsprechenden Beiträgen profitieren können.

Die Bauern aus der 5. Region, nämlich diejenigen aus dem Thal, haben aus bekannten Gründen die Vorschläge zur Auslösung von Landschaftsqualitätsbeiträgen noch nicht erarbeitet und werden voraussichtlich die Beiträge in diesem Jahr nicht erhalten. Aus diesem Grund stellte ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Warum ist die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge im Thal in diesem Jahr nicht möglich?
2. Gibt es Möglichkeiten, dass den Thaler Landwirten die Beiträge rückwirkend ausbezahlt oder gutgeschrieben werden?
3. Die AP 2014-17 sieht Übergangsbeiträge vor. Sind diese Beiträge höher, wenn in einem Gebiet keine Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden? Wenn ja – welche Anteile der ausfallenden Landschaftsqualitätsbeiträge werden durch diese ersetzt?
4. Im Thal gibt es Landwirte, die nicht im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft mitmachen. Werden diese bei der AP 2014-17 gegenüber den andern Solothurner Landwirten benachteiligt? Wenn ja, wie ist das zu begründen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit der Inkraftsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 wird der Bund neu ab 2014 Landschaftsqualitätsbeiträge gewähren. Die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen (neuer Art. 74 des LwG) fand in beiden Kammern des Bundesparlamentes eine klare Mehrheit. Sie werden projektbezogen für die gezielte Pflege traditioneller Kulturlandschaften und die nachhaltige Gestaltung neuer Landschaften ausgerichtet. Basierend auf dem Entscheid des Parlamentes wurden vom Bund erste Vollzugsbestimmungen erarbeitet. Auf Druck der Kantone wurde im Februar 2013 vom Bundesamt für Landwirtschaft ein erster Entwurf einer Richtlinie für die Erarbei-

tung von Landschaftsqualitätsprojekten erlassen. Die definitive Richtlinie liegt erst seit 7. November 2013 vor.

Mit Schreiben vom 20. November 2012 hat die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes eine Anfrage des Solothurnischen Bauernverbandes (SOBV) bezüglich der geplanten Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge im Kanton Solothurn beantwortet. In diesem Schreiben wurde auf die in diesem frühen Stadium noch ungenügend vorliegenden Bundesvorgaben verwiesen. Deshalb werde mit den konkreten Vollzugsvorbereitungen noch zugewartet. Bereits damals war aber klar, dass die Landschaftsqualitätsprojekte eng mit den bereits bestehenden Vernetzungsprojekten nach ÖQV koordiniert und über die bestehenden, regionalen Trägerschaften umgesetzt werden sollen. Dies wurde in der Antwort an den SOBV ebenfalls kommuniziert. Zudem wurde auf die breite Abstützung mit einer kantonalen Begleitgruppe und die Notwendigkeit eines wesentlichen Inputs durch den Kanton bei der Erarbeitung der Projekte hingewiesen.

Das Amt für Landwirtschaft hat daraufhin am 17. April 2013 die verschiedenen Trägerschaften der laufenden Vernetzungsprojekte zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die Stossrichtung des Kantons wurde von den Trägerschaften mehrheitlich gutgeheissen. Von den Regionen wurde aber deutlich gemacht, dass die Einführung der neuen Landschaftsqualitätsbeiträge für die Projektträgerschaften zu keinen zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen führen dürfe und die Federführung für die Projekterarbeitung in diesem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitfenster beim Kanton liegen müsse.

Unter massivem Zeitdruck hat das Amt für Landwirtschaft per 31. Januar 2014 dem Bundesamt für Landwirtschaft die mit den vier Planungsregionen sowie Vertretern der Landwirtschaft erarbeiteten und auf die Vorgaben der kantonalen Begleitgruppe abgestimmten Landschaftsqualitätsprojekte zur Genehmigung der Umsetzung eingereicht. Es waren dies die Projekte aus der Region Solothurn-Grenchen, der Region Olten-Gösgen-Gäu, der Region Leimental-Dorneckberg sowie der Region Thierstein. Der Bund hat dem Kanton eine entsprechende Antwort per Ende April 2014 in Aussicht gestellt.

Als Folge des sehr engen Zeitrahmens wurden bisher dem Bund aus der ganzen Schweiz erst 71 Landschaftsqualitätsprojekte eingereicht. Sie stammen vorwiegend aus den Kantonen Graubünden und Waadt, aus dem Jurabogen und aus der Zentralschweiz.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Warum ist die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge im Thal in diesem Jahr nicht möglich?

Zu Beginn der Vorarbeiten bezüglich der Landschaftsqualitätsbeiträge im Frühjahr 2013 waren in der Region Thal vier verschiedene Vernetzungsprojekte mit ebenfalls vier Trägerschaften vom Amt für Landwirtschaft genehmigt und in Umsetzung. Es waren dies das Projekt Dünnerthal (Trägerschaft: Region Thal mit dem Naturpark), das Projekt Welschenrohr (Trägerschaft: Flurnossenschaft Welschenrohr), das Projekt Mümliswil-Ramiswil-Holderbank (Trägerschaft: Einwohnergemeinden Mümliswil-Ramiswil und Holderbank) sowie das Projekt Gänsbrunnen (Trägerschaft: Gemeinde Gänsbrunnen).

Im Thal zeichnete sich im Vergleich zu den vier anderen Regionen aufgrund der kantonalen Stossrichtung mit fünf regionalen Projekten relativ rasch ab, dass Teile der Region Thal, insbesondere die Trägerschaften der Vernetzungsprojekte Dünnerthal, Welschenrohr und Gänsbrunnen mit der vorgängig erwähnten Ausgangslage für eine Übernahme der vom Bund verlangten regionalen Trägerschaft für ein Landschaftsqualitätsprojekt nicht genügend vorbereitet waren. Mit dem ebenfalls durch den Bund vorgegebenen, engen Zeitplan wäre für ein rasches

Zustandekommen des Landschaftsqualitätsprojektes von Beginn weg eine konsolidierte Trägerschaft im ganzen Bezirk Thal notwendig gewesen.

Aufgrund der Dringlichkeit hat das Amt für Landwirtschaft mit der Region Thal und dem Geschäftsleiter des Naturparks am 17. Oktober 2013 eine Sitzung einberufen, dies nach mehreren Vorstössen bedingt durch mehrere Personalwechsel beim Naturpark Thal. Die Hauptthemen dabei waren die Vollzugsaufgaben der Projektträgerschaft (Basis Projektgenehmigung des Amtes für Landwirtschaft vom 17. Februar 2011), der Zwischenbericht nach 3 Jahren für das Vernetzungsprojekt Dünnerthal sowie das weitere Vorgehen bezüglich des Landschaftsqualitätsprojektes. Aus der gemeinsamen Sitzung resultierte ein straffer Zeitplan für die Abarbeitung der Vollzugspendenzen, die Absicht der Zusammenlegung aller vier Vernetzungsprojekte im Thal mit einer Projektträgerschaft sowie der Ausarbeitung eines gemeinsamen Landschaftsqualitätsprojektes im Jahre 2015. Die Gemeindepräsidentenkonferenz im Thal hat daraufhin am 13. November 2013 den Zusammenschluss der vier Vernetzungsprojekte unter der Federführung der Trägerschaft Mümliswil-Ramiswil/Holderbank beschlossen. Vorbehalten bleibt noch die Zustimmung durch die Gemeinderäte der 9 Thaler Gemeinden.

Somit waren nun erst anfangs dieses Jahres die Voraussetzungen für die Ausarbeitung eines nach den Bundesvorgaben gemeinsamen Landschaftsqualitätsprojektes mit einer Trägerschaft im Thal gegeben.

Beim äusserst knappen Zeitrahmen des Bundes erlaubten es die vergleichsweise ungünstigeren Startvoraussetzungen der Region Thal trotz der Unterstützung des Amtes für Landwirtschaft nicht, bis zum Ablauf der Eingabefrist für das Jahr 2014 am 31. Januar 2014 eine Trägerschaft zu bilden und ein Landschaftsqualitätsprojekt zu erarbeiten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Möglichkeiten, dass den Thaler Landwirten die Beiträge rückwirkend ausbezahlt oder gutgeschrieben werden?

Nein. Die Beiträge können den Thaler Landwirten nicht rückwirkend ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Die Beitragsauszahlung basiert auf einer achtjährigen Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton mit klar definierten Leistungen respektive Bewirtschaftungsanpassungen. Darin müssen auch die Kontrollen und Sanktionen geregelt werden. Der Bund wird laut der rechtsgültigen Richtlinie vom 7. November 2013 die Umsetzung anhand von mindestens fünf gesamtbetrieblichen Vereinbarungen pro Projekt prüfen. Die Projektumsetzung im Thal mit entsprechenden Beitragszahlungen kann somit frühestens 2015 nach erfolgter Umsetzungsbewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft erfolgen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Die AP 2014-17 sieht Übergangsbeiträge vor. Sind diese Beiträge höher, wenn in einem Gebiet keine Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden? Wenn ja – welche Anteile der ausfallenden Landschaftsqualitätsbeiträge werden durch diese ersetzt?

Nein. Mit den Übergangsbeiträgen soll der vom Bund vorgegebene Systemwechsel hin zu noch mehr leistungsbezogenen Direktzahlungen sozial abgefedert werden. Die von den Kantonen nicht ausgeschöpften Geldmittel, z.B. für Landschaftsqualität oder Biodiversität werden beim Bund in die Übergangsbeiträge einfließen. Der Übergangsbeitrag berechnet sich nach einem für den Betrieb festgelegten Basiswert, multipliziert mit einem vom Bund festgelegten Faktor. Der Faktor wird jährlich vom Bundesamt für Landwirtschaft festgelegt und gilt für alle Betriebe gleichermassen.

Die Übergangsbeiträge können somit die Landschaftsqualitätsbeiträge in Regionen ohne Projekt nicht direkt ersetzen. Dies gilt für die ganze Schweiz und ist wie bereits erwähnt ein Ziel der neuen Agrarpolitik.

3.2.4 Zu Frage 4:

Im Thal gibt es Landwirte, die nicht im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft mitmachen. Werden diese bei der AP 2014-17 gegenüber den andern Solothurner Landwirten benachteiligt? Wenn ja, wie ist das zu begründen?

Nein. Die Agrarpolitik 2014-17 des Bundes hat u.a. zum Ziel, alle Landwirte gleich zu behandeln. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ergänzt als kantonales Naturschutzprogramm gezielt die Biodiversitätsbeiträge des Bundes (Stufenmodell). Die sich durch die neue Agrarpolitik 2014 ergebenden Überschneidungen im erwähnten Stufenmodell mit dem Mehrjahresprogramm, wie beispielsweise die Einführung der Qualitätsstufe II im Sömmerungsgebiet ab 2014, wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/643 vom 1. April 2014 bereinigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Landwirtschaft (5)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat